

SATZUNG

Pferdesportfreunde Siegen-Dreisbach e.V.

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Pferdesportfreunde Siegen-Dreisbach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 57080 Siegen-Dreisbach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegen unter der VR 1085 eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung aller Bestrebungen, die zur Förderung des Reit- und Fahrsports geeignet sind. Der Verein verfolgt folgende Ziele:
 - a. Den Mitgliedern die Ausübung des Reit- und Fahrsports zur gewährleisten und sie in allen Fragen, die hiermit in Zusammenhang stehen, zu beraten.
 - b. Alle Mitglieder in Haltung, Pflege und Umgang mit Pferden und Ponys einzuweisen und durch Schulungen und Lehrgänge ihr Wissen und ihre sportliche Ausbildung zu vertiefen.
 - c. Die Durchführung von Wettbewerben und Leistungsprüfungen zu ermöglichen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 16).

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein soll nachstehenden Organisationen angehören:

- dem Bezirks- Reiter- und Fahrerverband Siegen - Olpe - Wittgenstein
- dem Pferdesportverband Westfalen e.V. und damit mittelbar dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V.
- dem Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V. oder der entsprechenden Organisation

§ 4

Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung hierfür ist die Bereitschaft, die Zwecke des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Pflichten zu erfüllen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder dessen Aufgabengebiete besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge, Gebühren und Umlagen pünktlich zu zahlen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der Anschrift, der Bankverbindung und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet durch die tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins und seiner Organe zu unterstützen.
7. Die Mitglieder haben Alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins und dem Zusammenhalt seiner Mitglieder schaden könnte.

§ 4a

Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Turnieren (Pferdeleistungsschauen und Breitensportlichen Veranstaltungen) unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins und kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht.
4. Der Ausschluss ist in vertraulicher Sitzung des Vorstandes zu beschließen. Die Gründe des Ausschlusses sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Beschwerde vom Vorstand einzuberufen.
5. Der Verein ist berechtigt, den Ausschluss eines Mitgliedes den im Dachverband zusammengeschlossenen Vereinen nach Wahl des Vorstandes unter Angabe der Gründe bekanntzugeben.

§ 6 Geschäftsjahr, Beiträge und Umlagen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Bearbeitungsgebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden, die zu den in § 2 genannten Vereinszwecken zur Deckung eines Finanzbedarfs erforderlich sind und aus regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden können.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Die Zahlungsweise der Bearbeitungsgebühren und Umlagen wird durch den Vorstand bestimmt.
4. Zur Pflege, Erhaltung und Verbesserung der Vereinseinrichtungen haben alle aktiven Mitglieder die gemäß Preis- und Gebührenordnung festgelegten Arbeitsstunden zu leisten.

Der Vorstand legt die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden, den Abrechnungstermin und die Höhe des Entgelts für nicht geleistete Arbeitsstunden fest. Das Entgelt ist im Rahmen der jährlichen Abrechnung bzw. bei Austritt zu entrichten. Die Arbeitsstunden werden notiert und von einem Vorstandsmitglied nachgehalten. Es besteht die Möglichkeit, die Arbeitsstunden stellvertretend leisten zu lassen

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendabteilung
- der Jugendausschuss

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr unter Ankündigung der Tagesordnung einzuberufen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung.
4. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied bis acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen; auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Abstimmungen entscheidet bei Stimmgleichheit der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, bei Wahlen gibt es eine Stichwahl.
7. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Bearbeitungsgebühren und Umlagen,
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

§ 10 Der Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 1. der 1. Vorsitzende
 2. der 2. Vorsitzende
 3. der Geschäftsführer
 4. der Kassenführer
 5. der Jugendwart
 6. der Sportwart Breitensport – Fahren
 7. der Sportwart Dressur - Springen
 8. der Schriftführer
 9. der Platzwart
 10. der Hallenwart
 11. der Organisationsleiter
 12. ggf. Vorsitzende von Ausschüssen nach §10 Nr.4
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Geschäftsführer
 - der Kassenführer
 - der Jugendwart

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied oder durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der geschäftsführende Vorstand haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.

4. Der Vorstand bestimmt die Bildung etwa notwendiger Ausschüsse für besondere Angelegenheiten. Der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses, der von dessen Mitgliedern gewählt wird, hat für die Dauer des Ausschusses Sitz und Stimme im Vorstand.
5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für eine Dauer von 2 Jahren (beginnend 1974 mit den geraden Zahlen) gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Der Jugendwart und sein Vertreter werden gemäß § 12 Nr. 2 gewählt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung ist ein Bestandteil des Vereins und setzt sich aus den jugendlichen Mitgliedern zusammen.
2. Die Jugendabteilung wählt den Jugendwart (mindestens 18 Jahre alt) und seinen Stellvertreter.
3. Wahlberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder unter 21 Jahren.
4. Die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters ist zur Gültigkeit von der ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestätigen.
5. Für etwaige Ausschüsse gem. § 10 Nr. 4 wählt die Jugendabteilung ihre eigenen Vertreter.
6. Der Vereinsjugendausschuss (bestehend aus dem Jugendwart, seinem Stellvertreter und 2 Jugendvertretern) erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der

Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

7. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließender Mittel.

§ 13

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG für Vorstandsmitglieder beschließen.
2. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 14

Kassenprüfer

4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
5. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
6. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 15

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (körperbehinderte Kinder) zu verwenden hat.